



Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Weiterbildungsveranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Osnabrück-Emsland e. V.

Mit der Anmeldung werden die folgenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ anerkannt.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu Seminaren, Lehrgängen und Studiengängen ist in jedem Fall schriftlich bei der VWA vorzunehmen. Anmeldungen werden regelmäßig in der Reihenfolge ihres postalischen Eingangs bei der VWA berücksichtigt; besondere Zulassungs- oder Auswahlverfahren für bestimmte Maßnahmen bleiben davon unberührt. Die VWA bestätigt – schriftlich – die Zulassung. Mit Zugang der Bestätigung kommt der Vertrag zu Stande. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so teilt die VWA dies dem/der Anmeldenden mit.

2. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Zahlungsmodalitäten schriftlich vereinbart werden, ist die Zahlung mit der Rechnung fällig.

Die Gebühren für die Studiengänge werden zu Beginn eines jeden Semesters erhoben. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die Vorlesungen nicht besucht werden.

Bei verspäteter Zahlung kann die VWA den/die Teilnehmer(in) von der Teilnahme ausschließen. Die Zahlungen haben unabhängig von den Leistungen Dritter (z. B. des Arbeitsamtes) zu erfolgen. Kosten für Lernmittel, Tests und Prüfungen sind in den Seminar- und Lehrgangsentgelten nicht enthalten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zugesagt wird.

3. Rücktritt und Kündigung

Bei **Seminaren** kann der/die Teilnehmer(in) vom Vertrag zurücktreten, wenn er/sie den Rücktritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich der VWA mitteilt. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der VWA. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Falle erstattet. Erfolgt der Rücktritt nicht fristgerecht, so ist der/die Teilnehmer(in) zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Die Stellung von Ersatzteilnehmern ist möglich.

Bei **Lehrgängen** ist ein Rücktritt durch schriftliche Erklärung bis zu zwei Wochen vor Beginn der ersten Unterrichtsveranstaltung möglich; in diesem Falle wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v. H. des Lehrgangsentgeltes, maximal jedoch 180,00 EUR, fällig. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine Kündigung durch den/die Teilnehmer(in), so ist das volle Lehrgangsentgelt zu zahlen. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung des Rechnungsbetrages.

Bei den **Studiengängen** ist der Rücktritt vor Beginn eines neuen Semesters schriftlich einzureichen. Tritt ein(e) Hörer(in) nach erfolgter Zulassung vor Beginn des Studiums zurück, muss er/sie die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR entrichten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 627 BGB gilt nicht.

4. Absage von Veranstaltungen

Die VWA hat das Recht, insbesondere bei nicht ausreichenden Anmeldungen, Veranstaltungen abzusagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Falle erstattet. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

5. Wechsel der Dozenten

Soweit der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen der Wechsel der Dozenten und Verschiebungen im Ablaufplan den/die Teilnehmer(in) weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgelts. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Haftung

Die Haftung der VWA für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der VWA oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

7. Personenbezogene Daten

Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmer(in) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Lehrgangs-, Seminar-, Studien- und Prüfungsabwicklung sowie spätere Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden. Der/die Teilnehmer(in) erklärt sich ebenso damit einverstanden, dass sein/ihr Name bei bestandener Prüfung gegebenenfalls in der Presse veröffentlicht wird. Falls der/die Teilnehmer(in) mit einer Namensveröffentlichung nicht einverstanden ist, muss er/sie dieses gegenüber der VWA schriftlich erklären.

8. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Osnabrück.